

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT DG.2015.9 vom 10. September 2015**

BS Appellationsgericht, 2015-09-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_DG.2015.9](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_DG.2015.9)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT DG.2015.9 du 10 septembre 2015

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT DG.2015.9 del 10 settembre 2015

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Zuständig für die Berichtigung oder Erläuterung eines Entscheides im Sinne von Art. 334 ZPO ist das Gericht, welches den Entscheid gefällt hat und damit der Ausschuss der Appellationsgerichts. Die Gesuchstellerinnen sind als vormalige Partei im zu erläuternden Entscheid berechtigt, einen Erläuterungsantrag zu stellen (Herzog, Basler Kommentar ZPO, 2. Auflage 2013, Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Art. 334 ZPO N 12 und 14a). Auf das Gesuch wird eingetreten.

### **E. 2**

2.1 Die Gesuchstellerinnen bringen vor, sie hätten für die Verfahren vor Zivilgericht und das Beschwerdeverfahren als klagende bzw. Beschwerde führende Partei jeweils einen Gerichtskostenvorschuss geleistet. Aufgrund dieser Vorschusszahlungen habe nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens und Verrechnung der ihrerseits den Gesuchsgegnern aus den Verfahren geschuldeten Parteientschädigungen ein Saldo von CHF 10'281.55 zu ihren Gunsten resultiert. Da die Gesuchsgegner einer entsprechenden Zahlungsaufforderung nicht nachgekommen seien, hätten sie diesen Betrag auf dem Betreibungsweg beim Gesuchsgegner 1 eingefordert und dazu den Entscheid des Appellationsgerichts vom 19. September 2013 im Sinne eines definitiven Rechtsöffnungstitels beim zuständigen Gericht eingereicht. Mit Urteilen des Bezirksgerichts Meilen vom 11. August 2014 sei ihnen die definitive Rechtsöffnung allerdings nur im Betrag von CHF 3'731.55 zuzüglich 5% Zins erteilt worden. Betreffend den darüber hinausgehenden Betrag habe das Gericht festgehalten, dass es an der Identität des Betreibenden mit dem aus dem Urteil Berechtigten fehle, weshalb das Rechtsöffnungsgesuch abgewiesen worden sei. Aus diesem Grund sei der Entscheid des Appellationsgerichts dahingehend zu präzisieren, dass aus dem Dispositiv hervorzugehen habe, dass den Gesuchstellerinnen im Umfang der über die von ihnen zu tragenden Gerichtskosten hinausgehenden Vorschusszahlungen ein Anspruch gegenüber den Gesuchsgegnern zustehe.

2.2 Die Gerichtskosten werden mit den geleisteten Kostenvorschüssen der Parteien verrechnet (Art. 111 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Nach erfolgter Kostenauflegung durch das Gericht hat die kostenpflichtige Partei der anderen Partei die geleisteten Vorschüsse zu ersetzen sowie die zugesprochene Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 112 Abs. 2 ZPO). Soweit die obsiegende Partei den Vorschuss geleistet hat, obliegt es demnach ihr, den vom Gericht einbehaltenen Betrag von der unterliegenden, kostenpflichtigen Partei einzufordern (Botschaft ZPO, in BBl 2006 S. 7221, 7299; Staehelin/Staehelin/Grolimund, in: Zivilprozessrecht unter Einbezug des Anwaltsrechts und des internationalen Zivilprozessrechts, 2. Auflage 2013, § 16 Rz. 43; Fischer, in: Handkommentar ZPO, Bern

2010, Baker & McKenzie [Hrsg.], Art. 111 ZPO N 8). Im Dispositiv des Entscheids des Appellationsgerichts vom 19. Dezember 2013 werden die Gerichtskosten für die vorinstanzlichen Verfahren sowie das Beschwerdeverfahren unter den Parteien verteilt. Nicht erwähnt wird, dass die Gesuchstellerinnen Gerichtskostenvorschüsse geleistet haben bzw. in welchem Umfang ihnen deshalb gegenüber den Gesuchsgegnern ein Rückgriffsrecht zusteht. Das Dispositiv des Entscheids ist entsprechend zu ergänzen, da sich diese Rechtslage direkt aus dem Gesetz ergibt. Der Entscheid wird dadurch einzig präzisiert (vgl. Herzog, a.a.O., Art. 334 ZPO N 3).

### **E. 2.3**

Die Gesuchstellerinnen haben dem Zivilgericht einen Kostenvorschuss von CHF 4'500. für das Prosektionsverfahren und dem Appellationsgericht einen Kostenvorschuss von CHF 900. für das Beschwerdeverfahren geleistet. Entgegen den Ausführungen der Gesuchstellerinnen wurde weder für das Massnahme- noch für das Bestätigungsverfahren ein Kostenvorschuss geleistet, weshalb der Beschwerdeentscheid betreffend diese Kosten keiner Ergänzung bedarf. Die im Massnahme- und Bestätigungsentscheid vorsorglich den Gesuchstellerinnen auferlegten Gerichtskosten von total CHF 4'000. (CHF 1'000. gemäss Entscheid vom 1. April 2011 im Verfahren VV.2011.30 und CHF 3'000. gemäss Entscheid vom 18. August 2011 im Verfahren V.2011.786) sind den Gesuchstellerinnen von der Gerichtskasse zurück zu erstatten. Diese wird entsprechend angewiesen.

### **E. 3**

Damit steht den Gesuchstellerinnen ein Rückgriffsrecht gestützt auf Art. 111 Abs. 2 ZPO lediglich im Umfang von total CHF 2'550. zu und nicht, wie von ihnen dargelegt, von CHF 6'550.. Sie unterliegen deshalb mit ihrem Antrag auf Berichtigung des Beschwerdeentscheids im Umfang von rund 2/3. Da die zu viel bezahlten Gerichtsgebühren seitens der Gerichtskasse aber über eineinhalb Jahre nach dem Entscheid des Appellationsgerichts vom 19. Dezember 2013 noch nicht zurückgezahlt wurden, wird von der Erhebung einer reduzierten Gerichtsgebühr abgesehen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.